

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Sonnabends)

Preis viertel-
jährlich 2,50 M.
durch die Post
bezog. 3,00 M.

Editorial-
preis die
Doppel-Belle
80 Pf. bei
2maliger Auf-
nahme 5%,
bei 3-5
maliger 10%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Dreiundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 54.

Münsterberg, Sonnabend, den 27. November

1920.

[H. 15144.] Dem Handelsmann Otto Pitsch aus Münsterberg ist gemäß der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581) die Erlaubnis erteilt worden, bis auf weiteres im Regierungsbezirk Breslau den Handel mit Obß, Giffigel, Siern und Heringen gegenüber Wiederverkäufern im gehenden Gewerbe zu betreiben.
Münsterberg, den 15. November 1920.

[H. 15541.] Anträge auf Verlängerung der Polizeistunde. Die Anträge auf Verlängerung der Polizeistunde gehen hier meist erst so spät ein, daß es öfters nicht mehr möglich ist, die erforderlichen Erhebungen anzustellen und die Entscheidung auf die Anträge daher rechtzeitig zu treffen. Den hiesigen Magistrat und die Guts- und Gemeindeworstände erfuhr ich daher, alsbald erschließlich bekannt zu machen, daß Antragsteller, welche auf dem rechtzeitigen Eingang der Entscheidung auf ihre Anträge Wert legen, ihre Anträge spätestens 5 Tage vor dem im Gesetz kommanden Tage hier vorzulegen haben.

Hierbei weise ich noch darauf hin, daß die Polizeistunde, 10 Uhr abends, auch für in öffentlichen Lokalen stattfindende Tanzbelustigungen (öffentliche wie private) gilt. Münsterberg, den 24. November 1920.

Telegramm. Nach neuerer, tariflicher Vereinbarung gilt im allgemeinen für Angestellte bei einer längeren Dienstzeit als einem Jahre eine Ründigungssfrist von sechs Wochen zum Quartalsende. Dies ist für Ründigungen zum Kalenderjahresende zu beachten. Grüße nachgeordnete Behörden sofort benachrichtigen.

Berlin, den 18. November 1920.

Ministerium.

[H. 15334.] Fortgehendes wird den Behörden des Kreises hiermit zur Kenntnisnahme gebracht.
Münsterberg, den 22. November 1920.

[H. 15298.] Wiedergängung. Am 1. Dezember findet eine Wiedergängung statt.

Die in Frage kommenden Drucksachen sind die Zählbezirksliste (C) und die Gemeindeliste (E).

Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite des Formulars C, die für die Gemeindebehörden im Formular E enthalten. Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden Wiedergängungen ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirkslisten einzutragen.

Für jeden Guts- und Gemeindebezirk sind je 2 Gemeindelisten, für jeden Zählbezirk je 2 Zählbezirkslisten vorgesehen. Den Ortsbehörden des Kreises werden die Zählpapiere in den nächsten Tagen zugeschickt. Sofort nach Empfang des Zählmaterials haben sie sich mit dem Inhalt der Zählpapiere vertraut zu machen, das Erforderliche nach Abgabe der Anweisung E für die Behörden zu veranlassen, auch zu prüfen, ob das erhaltenen Zählungsmaterial ausreicht. Fernerhindestfalls ist mit der Mehrbedarf sofort anzusetzen und kurz zu begründen.

Die genaue Nachhaltung des Zählmaterials auf den 5. Dezember ist zu gewährleisten und den Gemeinden nach Wiedergängung besonders zur Pflicht gemacht.

Bei den letzten Wiedergängen wurde sehr häufig eine mißverständliche Auffassung bezüglich der Anfertigung der Zählbezirkslisten C und der Gemeindelisten E festgestellt. Ich hebe deshalb nochmals hervor, daß in die Zählbezirksliste C alle Haushaltungsvorleser oder Wiedergänger, bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nachvoneinander eingetragen sind. Der Nachweis des Wiedergängers mehrerer Haushaltungen, z. B. der auf dem Gute vorhandenen geschäftlichen Tagelöhnes auf einer Zeile ist unzulässig. In der Gemeindeliste E ist